



Fédération des organisations du
Verband der Organisationen des
Personals der Sozialen Institutionen
des Kantons Freiburg
Fédération des organisations du
personnel des institutions sociales
fribourgeoises

**Kollektivmitglieder: Berufsverbände
und Gewerkschaft**

AFP/FPV

Association fribourgeoise des psychologues

AVENIRSOCIAL

Section Fribourg

ASTP

Association suisse des thérapeutes de la psychomotricité, Sections romande et tessinoise

ATSF

Association des travailleurs socio-professionnels fribourgeois

ARLD

Association romande des logopédistes diplômés Section Fribourg

K/FLV

Freiburger Logopädinnenverein
Deutschsprachige Sektion

GFEP

Groupement fribourgeois des ergothérapeutes et physiothérapeutes

GFMES

Groupement fribourgeois des maîtres de l'enseignement spécialisé

VPOD-FAB

Verband des Personals öffentlicher Dienste Region Freiburg

**Adresse des
Sekretariates:**

Bd de Pérolles 8
Postfach 533
1701 Freiburg
Tel: 026/ 309 26 40
Fax: 026/ 309 26 42
Email: fedefopis@bluewin.ch
www.fopis.ch

Wer sind die VOPSI-Mitglieder?

An der Informationsveranstaltung vom 23. September in Freiburg haben mehrere Kolleginnen und Kollegen Fragen zur Mitgliedschaft beim VOPSI gestellt. Auch schon zu anderen Gelegenheiten wurde deutlich, dass es Klärungsbedarf gibt, insbesondere zu den Mitgliederbeiträgen der Beschäftigten.

Der VOPSI ist ein Dachverband: Seine Mitglieder sind die 9 beruflichen und gewerkschaftlichen Verbände, die für den Bereich der sozialen Institutionen zuständig sind.

Der VOPSI hat zum Ziel, die Kollektivmitglieder gegenüber dem Arbeitgeber zu stärken, insbesondere bei der Aushandlung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) mit INFRI.

Der VOPSI hat daher keine Einzelmitglieder.

Die Einzelmitglieder werden durch die 9 Mitgliedsverbände gemäss den jeweiligen Statuten vertreten (siehe Liste der Organisationen am Seitenrand).

Die Rolle des VOPSI ist es, die korrekte Anwendung des GAV in den Institutionen zu überwachen.

Dadurch gibt der VOPSI allen Kolleginnen und Kollegen (unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Verband) Auskunft über ihre Rechte und Pflichten.

Hingegen können bei Streitigkeiten nur jene Beschäftigten verteidigt (d.h. unterstützt und vertreten) werden, die sich für die Mitgliedschaft in einem beruflichen oder gewerkschaftlichen Verband entschieden haben (und entsprechend einen Mitgliederbeitrag entrichten).

Wichtig ist zudem, dass der allgemeine Beitrag der Beschäftigten (0,1% Lohnprozent) nicht den Status des Einzelmitglieds des VOPSI verleiht. Dieser Beitrag wird bei allen Beschäftigten erhoben, die in einer sozialen Institution arbeiten, welche dem GAV unterstellt ist. Wie auch der entsprechende Beitrag der Arbeitgeberseite dient dieser Beitrag zur Deckung der Vollzugskosten des GAV und der Verwaltungskosten der paritätischen Organe (Verhandlungskommission, Schiedskommission). Damit werden auch die Aktivitäten des VOPSI zur Interessenvertretung und Verteidigung der Kollektivmitglieder finanziert.

Dieser Beitrag wird gestützt auf den Arbeitsvertrag erhoben, entsprechend den Lohn- und Arbeitsbedingungen, die im GAV vorgesehen sind. Wer dazu noch freiwillig einem beruflichen oder gewerkschaftlichen Verband beiträgt, entrichtet diesem direkt einen Mitgliederbeitrag.

Zur Stärkung der Mitgliedsverbände des VOPSI, zur Verbesserung der Interessenvertretung der Beschäftigten **empfiehlt der VOPSI ausdrücklich den Beitritt zu einer beruflichen oder gewerkschaftlichen Organisation.**

Pierre-Yves Oppikofer, Generalsekretär VOPSI

Nachfolgend drucken wir Auszüge aus der Pressemitteilung des VOPSI vom 1. Oktober 2008 ab, anlässlich der Einreichung unserer Stellungnahme zur Vernehmlassung des Staatsrats betreffend Erhöhung des Ferienanspruchs. .

Vor drei Jahren mussten die Beschäftigten der subventionierten Institutionen, die dem GAV zwischen INFRI und VOPSI unterstellt sind, auf eine Ferienwoche verzichten. (...) Ende 2006 forderte eine Petition mit 6500 Unterschriften von Beschäftigten des Kantons und der Institutionen (...) eine zusätzliche Ferienwoche, d.h. mindestens 5 Ferienwochen (für Lehrpersonen wurde eine Entlastung um 2 Unterrichtseinheiten ab 50 Jahren und von 4 Einheiten ab 55 Jahren gefordert).

Anfang 2008 wurden Verhandlungen zwischen unseren Kolleginnen und Kollegen der FEDE und dem Staatsrat aufgenommen. In der Folge hat die Regierung einen Entwurf für eine Verordnung in die Vernehmlassung geschickt, die eine Erhöhung des Ferienanspruchs vorsieht. **Der VOPSI begrüsst die Tatsache, dass die Forderung nach einem Mindestanspruch von 5 Ferienwochen aufgenommen wurde.** Jedoch muss der Entwurf in zwei Bereichen noch nachgebessert werden:

- 1) **Auch Beschäftigte im Alter von 50 bis 57 Jahren müssen eine volle zusätzliche Ferienwoche erhalten, sowie Beschäftigte ab 60 Jahren.**
- 2) **Die Einführung der zusätzlichen Ferientage muss schneller erfolgen, indem 3 zusätzliche Tage im Jahr 2009 und 2 Tage im Jahr 2010 gewährt werden.**

Unsere Forderungen sind aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Um die Erfordernisse der Tätigkeit (erzieherischer oder therapeutischer Art) in befriedigender Weise erfüllen zu können (...), **benötigt das Personal ausreichende Erholungs- und Ruhezeiten.** (...)

Ältere Beschäftigte (ab 50) brauchen zusätzliche Erholungszeit (...). Daher ist es notwendig, dass auch unsere 60-jährigen Kolleginnen und Kollegen mehr Ruhezeiten erhalten.

Zudem wird der VOPSI dafür sorgen, **dass die Leistungen für die Benutzerinnen und Benutzer vollumfänglich aufrechterhalten werden und dass das Personal keine zusätzliche Arbeitsbelastung erleidet.**

Der VOPSI wehrt sich dagegen, dass die Arbeitszeitverkürzung **ganz oder teilweise durch das Personal finanziert wird** über das Einfrieren der Löhne (fehlende Anpassung der Lohnskalen an die Entwicklung der Reallohne). Das Personal soll für Anstrengungen und Treue "belohnt" werden und nicht wieder eine Gegenleistung aufbringen müssen.

(Diese Pressemitteilung wurde als Resolution an der Versammlung des Personals der spezialisierten Institutionen vom 23.9.2008 einstimmig angenommen.)

Bei Redaktionsschluss dieser Nummer liegt die Antwort des Staatsrats auf die Stellungnahme des VOPSI betreffend Erhöhung des Ferienanspruchs noch nicht vor.

Neue Informationen werden laufend auf der Webseite des VOPSI aufgeschaltet: www.fopis.ch. (Siehe auch die Seite der FEDE: www.fede.ch.)

Löhne 2009: Am 1. Oktober hat der Staatsrat einen Budgetentwurf 2009 für den Kanton Freiburg vorgelegt. Vorgesehen ist der **volle Teuerungsausgleich** in der Höhe von ungefähr 2,5%.

Die Frage des Monats:

Was sind Überstunden und wie müssen sie kompensiert werden?

(Fortsetzung)

Zur Definition von Überstunden siehe die letzte Info-Nummer (VOPSI Info von September 2008).

Beschäftigte können nicht zu mehr als 120 Überstunden pro Kalenderjahr angehalten werden.

Im GAV ist vorgesehen, dass Überstunden im Verhältnis von einer Stunde für eine Überstunde kompensiert werden müssen. Überstunden müssen innerhalb von sechs Monaten eingezogen werden. Ist der Bezug in Form von Freizeit nicht möglich, müssen Überstunden gemäss Monatslohn pro Stunde zuzüglich $\frac{1}{4}$ ausbezahlt werden.

Werden Überstunden nachts oder an einem arbeitsfreien Tag geleistet, so müssen sie selbst dann bezahlt werden, wenn sie durch Freizeit kompensiert werden. Die Entschädigung für Überstunden in der Nacht oder an arbeitsfreien Tagen beträgt 7.30 Fr.